

**Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Psychologie  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 19. April 1989**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 20, S. 526;*

*geändert mit Ordnung*

*vom 22. Dezember 1997 (StAnz. S. 560)]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. Seite 249, BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 - Sozialwissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19. April 1989 folgende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Selbststudium, zusätzliche Lehrangebote
- § 9 Zahlenmäßige Beschränkungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen
- § 10 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 11 Bestätigung von Studienleistungen (Scheine)

**II. Erster Studienabschnitt**

- § 12 Studienfächer
- § 13 Lehrangebot in den Studienfächern
- § 14 Diplomvorprüfung

**III. Zweiter Studienabschnitt**

- § 15 Studienfächer
- § 16 Lehrangebot in den Studienfächern
- § 17 Berufspraktische Tätigkeit
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Diplomprüfung

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## **Anhang**

Tabellarische Übersicht über den Studienaufbau

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. Oktober 1988 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Studienordnung soll den Studierenden die Möglichkeit geben, sich über Aufbau und Anforderungen ihres Studiums zu informieren. Die Teilnahme an den in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für den Erwerb der für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

#### **§ 2**

##### Ziele des Studiums

- (1) Der Studierende soll im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die ihn zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Aus- und Weiterbildung, als auch diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, im Bildungs- und Ausbildungswesen, in Verwaltung, Wirtschaft und Industrie.
- (2) Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auszuwählen oder selbst zu entwickeln.
- (3) Der erste Studienabschnitt vermittelt vorwiegend grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse sowie eine Orientierung über Forschungsergebnisse.
- (4) Der zweite Studienabschnitt erweitert und vertieft diese Kenntnisse und macht mit ihrer Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern von Psychologen vertraut. Hierzu dient unter anderem die in diesen Abschnitt eingeordnete praktische Tätigkeit in verschiedenen Berufsfeldern. Ferner soll die Befähigung zu psychologischer Forschung gefördert werden. Diesem Ziel dient unter anderem die Diplomarbeit, die auch die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen soll.
- (5) Theorien und Methoden der Psychologie werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische psychologische Aufgaben können häufig nur in interdisziplinärer Kooperation gelöst werden. Deshalb ist es erforderlich, dass die Studierenden auch mathematische, biologische und medizinische Kenntnisse erwerben (vgl. § 13 Abs. 1 und 7 und § 16 Abs. 7).

#### **§ 3**

##### Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Psychologiestudium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Es werden hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse erwartet. Fehlen diese Kenntnisse, so müssen sie in den ersten Semestern erworben werden, was eine erhebliche zusätzliche Belastung mit sich bringt.

## § 4 Studienbeginn und Studiendauer

Das Psychologiestudium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Das Lehrangebot im Studiengang ist so organisiert, dass das Studium - einschließlich der Diplomprüfung - in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Hierbei ist die berufspraktische Tätigkeit (vgl. § 17) nicht berücksichtigt.

## § 5 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte: Der erste Studienabschnitt wird nach dem 4. Fachsemester mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt der zweite Studienabschnitt, der mit der Diplomprüfung (im 9. Fachsemester) endet.

## § 6 Studienberatung

Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Zu Beginn des 1. Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, die über Studieninhalte und Studienaufbau informiert. Weitere orientierende Veranstaltungen werden nach Möglichkeit angeboten. Für die Beratung in Einzelfragen steht ein Studienberater in regelmäßigen Sprechzeiten zur Verfügung. Für nicht fachspezifische Studienprobleme kann darüber hinaus die zentrale Studienberatungsstelle der Universität, für die Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten die Beratungsstelle für studentische Lebensfragen konsultiert werden.

## § 7 Lehrveranstaltungen

(1) Formen von Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen - dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs des Faches. Leistungsnachweise können in der Regel nicht erworben werden.
2. Seminare - dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden in überschaubaren Themenbereichen. Sie setzen eine aktive Mitarbeit der Teilnehmer an der Erarbeitung des Stoffes voraus. In Seminaren ist der Erwerb von Leistungsnachweisen, zum Beispiel durch Ausarbeiten und Vortragen eines Referats und/oder Bestehen einer Klausur möglich.
3. Übungen - dienen der Vermittlung und Einübung methodischer Fertigkeiten. Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist möglich.
4. Praktika beziehungsweise Fallseminare (im 2. Studienabschnitt) - dienen der gründlichen Einarbeitung in fachspezifische Forschungsprobleme und die Methoden zu ihrer Lösung. Sie verlangen ein großes Maß an aktiver Mitarbeit aller Teilnehmer. Praktika werden in Kleingruppen durchgeführt und setzen eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Gruppen sowie mit den betreuenden Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Hilfskräften (Tutoren) voraus. Praktika führen in der Regel zum Erwerb von Leistungsscheinen.
5. Kolloquia - dienen der Information und gemeinsamen Diskussion der in einem Fachgebiet tätigen Wissenschaftler und fortgeschrittenen Studenten (i. b. Diplomanden) über die in dem jeweiligen Arbeitsbereich laufenden Forschungsarbeiten. Leistungsnachweise werden in der Regel nicht ausgestellt.

(2) Es werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen unterschieden:

1. Grundlehrveranstaltungen (GLV) - dienen dem Erwerb des (prüfungsrelevanten) Grundwissens eines Fachgebietes (in der Regel in der Form von Vorlesungen).
2. Pflichtlehrveranstaltungen (PLV) - dienen der Vermittlung unabdingbarer Kenntnisse und Fertigkeiten. Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen (Schein).
3. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (WPV) - dienen ebenfalls der Vermittlung prüfungs- und praxisrelevanten Wissens, in der Regel in Form von Seminaren. Für den Erwerb von Leistungsnachweisen stehen innerhalb eines Fachgebietes im allgemeinen mehrere Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themen zur Auswahl.
4. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltungen (EVV) - ergänzen das Lehrangebot um die Vermittlung allgemein wünschenswerter aber nicht fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten (zum Beispiel im EDV-Bereich) und/oder um Beiträge zur Einübung in die Berufspraxis (zum Beispiel durch Lehrbeauftragte, die außerhalb der Universität tätig sind). Der Besuch solcher Veranstaltungen wird empfohlen, für das Erreichen des Studienzieles aber nicht vorausgesetzt.

(3) Bei der Beschreibung des Lehrangebotes für die Studienfächer (§ 13 und § 16) werden Form und Typ der Lehrveranstaltungen angegeben, außerdem ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und der Angebotsturnus (WS beziehungsweise SS = Veranstaltung wird nur im Winter- beziehungsweise Sommersemester angeboten; WS und SS = Veranstaltungen werden im Winter- und im Sommersemester angeboten).

(4) Die tabellarische Übersicht über den Studienaufbau (s. Anhang) enthält die Lehrveranstaltungen, deren Besuch zum Erreichen des Studienzieles erforderlich ist (GLV, PLV und WPV).

## § 8

### Selbststudium, zusätzliche Lehrangebote

(1) Der Besuch der in der Studienordnung (i. b. in § 13, § 16 und Anhang) aufgeführten Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch das Studium der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen und weiterführenden Literatur ist unbedingt erforderlich. Für einige Fachgebiete werden von den Fachvertretern Literaturlisten als Hilfen für die Prüfungsvorbereitung herausgegeben.

(2) Die zu einigen Lehrveranstaltungen angebotenen begleitenden Tutorien sollten genutzt und Möglichkeiten zur Diskussion des Lehrstoffes in informellen Studentengruppen gesucht werden.

(3) Das Studium der Psychologie verlangt auch ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Deshalb wird empfohlen, soweit wie in der Regelstudienzeit von neun Semestern möglich auch Lehrangebote anderer Fächer, insbesondere des Faches Philosophie, der Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften, sowie die für Hörer aller Fachbereiche (zum Beispiel vom Studium Generale) angebotenen Veranstaltungen zur Erweiterung des Wissens zu nutzen.

## § 9

### Zahlenmäßige Beschränkungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen

Zahlenmäßige Beschränkungen für den Besuch von Lehrveranstaltungen, insbesondere auf die für den Studiengang eingeschriebenen Studenten, sind nur zulässig, soweit dies die sachgerechte Durchführung der Lehrveranstaltung erfordert; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat. Die

Verpflichtung zur Sicherstellung des nach der Studienordnung erforderlichen Lehrangebots bleibt unberührt.

## § 10 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres wird in § 13 und § 16 geregelt. Der Besuch von Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts setzt in der Regel das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Der Erwerb von Leistungsnachweisen in solchen Veranstaltungen ist nur unter dieser Voraussetzung möglich.

## § 11 Bestätigung von Studienleistungen

(1) Qualifizierte Leistungsnachweise (Scheine), wie sie in der Diplom-Prüfungsordnung (§ 8 und § 16 und Anhang) gefordert werden, werden in Lehrveranstaltungen des Typs PLV beziehungsweise WPV unter folgenden Voraussetzungen vergeben:

1. regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung.
2. Erbringen einer schriftlichen Eigenleistung, zum Beispiel Anfertigung eines Referates, einer Hausarbeit, von Protokollen oder Berichten und/oder Bestehen einer Klausur. Bei Referaten und ähnlichem sind Gruppenleistungen zulässig, wenn der Beitrag jedes einzelnen Mitgliedes der Gruppe eindeutig erkennbar ist.

(2) Art, Umfang und Form der geforderten Leistung werden für jede Veranstaltung zu Beginn des Semesters bekanntgegeben, soweit sie nicht in § 13 und § 16 dieser Ordnung bereits abschließend geregelt sind.

(3) Der Leistungsnachweis (Schein) enthält eine Bewertung der Leistung nach den in der Prüfungsordnung aufgeführten Kriterien (Noten).

(4) Hat ein Student die in einer Veranstaltung geforderten Leistungen bis zum Ende des Semesters nicht erbracht (zum Beispiel eine Klausur nicht bestanden), so wird ihm Gelegenheit gegeben, dies bis zum Beginn des folgenden Semesters (zum Beispiel in einer Nachklausur) nachzuholen. (Dies gilt jedoch nicht für Referate, deren Abgabe und Vortrag zu einer bestimmten Sitzung vereinbart war.) Genügt seine Leistung auch dann nicht den Anforderungen (oder gibt er zum Beispiel eine geforderte schriftliche Ausarbeitung nicht ab), so kann ein Schein nur nach erneutem Besuch einer entsprechenden Veranstaltung in einem späteren Semester erworben werden.

(5) Für bestimmte Veranstaltungen (vgl. i. b. § 16) kann auch eine regelmäßige und aktive Teilnahme ohne qualifizierte Bewertung einer besonderen Leistung bescheinigt werden. Solche Teilnahmebescheinigungen ersetzen nicht die in der Prüfungsordnung geforderten Scheine.

## II. Erster Studienabschnitt

### § 12 Studienfächer

Studienfächer des 1. Studienabschnitts und Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

1. Methodenlehre
2. Allgemeine Psychologie I  
(Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis und Sprache)
3. Allgemeine Psychologie II  
(Lernen, Motivation und Emotion)
4. Entwicklungspsychologie
5. Persönlichkeitspsychologie
6. Sozialpsychologie
7. Biologische Wissenschaften
  - a) Biologie
  - b) Physiologie

### § 13

#### Lehrangebot in den Studienfächern

#### (1) Methodenlehre

##### 1.1 Vorlesung Forschungsstatistik I, GLV, 2 SWS, WS

Einführung in die wichtigsten Arten beschreibender Datenanalyse und elementarer Wahrscheinlichkeitsmodelle. Unter besonderer Berücksichtigung der Skalierung werden Methoden der Datenreduktion, der Standardisierung und der Assoziationsbeschreibung, sowie die analogen Prinzipien bei Wahrscheinlichkeitsverteilungen vermittelt.

##### 1.2 Vorlesung Forschungsstatistik II, GLV, 2 SWS, SS

Einführung in die zur Evaluation empirischer Ergebnisse erforderlichen Stichprobenverteilungen, in die Grundprinzipien statistischen Testens und Schätzens, sowie in die wichtigsten Arbeiten inferenzstatistischer Datenanalyse mit wenigen Variablen.

##### 1.3 Übung und Praktikum zur Forschungsstatistik I, PLV, 4 SWS, WS

#### 1.4 Übung und Praktikum zur Forschungsstatistik II, PLV, 4 SWS, SS

Die Veranstaltungen werden je zur Hälfte als Plenumssitzungen (Übung) und als empirisches Praktikum abgehalten.

In Teil I werden Methoden der Datenbeschreibung und der Evaluation empirischer Beziehungen auf ausgewählte psychologische Studien angewandt und es wird darauf eingegangen, wie Datenbeschreibungen im Rahmen der vorhandenen Computerausstattungen und statistischen Analyseprogramme zu erstellen sind.

In Teil II wird entsprechendes für inferenzstatistische Datenanalysen durchgeführt.

Die Praktika werden in Kleingruppen durchgeführt.

An exemplarischen Datensätzen und Fragen wird gelernt, geeignete Methoden auszuwählen, die Datenanalysen durchzuführen und Interpretationen angemessen zu begründen.

Die Gruppen werden unter Anleitung des Fachvertreters von Tutoren betreut. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner bei der Arbeit an den Datensätzen; unter Anleitung korrigieren sie die Aufgabenlösungen und wirken auf eine Angleichung der Vorkenntnisse der Teilnehmer hin.

Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in Forschungsstatistik I und II gilt § 10 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Prüfungsordnung.

#### (2) Allgemeine Psychologie I

##### 2.1 Vorlesung Allgemeine Psychologie I, GLV, SWS, WS

Einführung in die wichtigsten Ergebnisse der Wahrnehmungs-, Denk-, Gedächtnis- und Sprachpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Theorien- und Modellbildung und ihrer Entwicklung im Rahmen der Geschichte der Psychologie.

##### 2.2 Seminare                      Ausgewählte Teilbereiche der Allg. Psychologie I, WPV, 2 SWS, WS und SS. Leistungsnachweise s. 3.2

##### 2.3 Experimentalpsychologisches Praktikum I, PLV, 6 SWS, WS - Erläuterungen siehe 3.3 -

#### (3) Allgemeine Psychologie II

##### 3.1 Vorlesung Allgemeine Psychologie II, GLV, 4 SWS, SS

Einführung in die wichtigsten Ergebnisse der Lern-, Motivations- und Emotionspsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Theorien- und Modellbildung und ihrer Entwicklung im Rahmen der Geschichte der Psychologie.

##### 3.2 Seminare                      Ausgewählte Teilbereiche der Allg. Psychologie II, WPV, 2 SWS, WS und SS

Aus 2.2 und 3.2 sind insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erwerben.

### 3.3 Experimentalpsychologisches Praktikum II, PLV, 6 SWS, SS

Voraussetzung für die Teilnahme am Experimentalpsychologischen Praktikum I und II sind Kenntnisse aus den Vorlesungen zur Allgemeinen Psychologie I und II und der Forschungsstatistik I und II (bestandene Abschlussklausuren).

Nach einer Einführung in die Grundlagen des psychologischen Experimentes erfolgt die Planung, Ausführung und Auswertung von mindestens zwei exemplarischen Experimenten pro Semester aus dem Fachgebiet der Allgemeinen Psychologie I (ExPra I) beziehungsweise Allgemeinen Psychologie II (ExPra II) in Kleingruppen. Die Gruppen werden von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Tutoren betreut.

Der Erwerb des Scheines setzt neben der regelmäßigen Mitarbeit (einschließlich der Abfassung von Experimentierberichten unter Berücksichtigung von Korrekturforderungen des Mitarbeiters) das Bestehen von Klausuren über die theoretischen Grundlagen des Experimentierens sowie über die in den Experimenten behandelten Fragestellungen voraus.

## (4) Entwicklungspsychologie

### 4.1 Vorlesung Entwicklungspsychologie I, GLV, 2 SWS, WS Kindheit und Jugend

Entwicklung von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter (charakteristische Veränderungen und Entwicklungsprozesse sowie Determinanten von Entwicklung, Entwicklungsaufgaben und kritische Übergänge),

### 4.2 Vorlesung Entwicklungspsychologie II, GLV, 2 SWS, SS Erwachsenenalter und Alter

Entwicklung vom frühen Erwachsenenalter bis zum Lebensende (w. o.)

### 4.3 Seminare zu ausgewählten Teilbereichen der Entwicklungspsychologie, WPV, 2 SWS, WS

In den Seminaren werden Theorien und Forschungsergebnisse, u. a. zur kognitiven und emotionalen Entwicklung über die Lebensspanne, zur Entwicklung sozialer Beziehungen sowie zur Entwicklungspsychopathologie behandelt. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besuch der Vorlesungen 4.1 und 4.2. In dem gewählten Seminar ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen.

### 4.4 Praktikum: Methoden der Entwicklungspsychologie, PLV, 6 SWS, SS

Die Teilnehmer werden in Kleingruppen in die Planung und Anwendung entwicklungspsychologischer Methodik (z.B. Experiment, Interview, Feldforschung, Längsschnittforschung) eingeführt. Die Praktikanten machen unter Anleitung eigene Untersuchungen in geeigneten Institutionen. Die Gruppen erarbeiten zwei Berichte über exemplarische Fragestellungen und deren Umsetzung. Sie werden dabei von Mitarbeitern und Tutoren betreut. Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss von Forschungsstatistik I und II. Bedingungen für den Erwerb eines benoteten Scheines sind regelmäßige Teilnahme, zwei Untersuchungsberichte und das Bestehen einer Klausur.

## (5) Persönlichkeitspsychologie



5.1 Vorlesung Persönlichkeitspsychologie I, GLV, 2 SWS, WS

Überblick über Ziele, Grundkonzepte, sowie Forschungsmethoden der Persönlichkeitspsychologie; Vorstellung der wichtigsten Theorien der Persönlichkeit.

5.2 Vorlesung Persönlichkeitspsychologie II, GLV, 2 SWS, SS

Vorgestellt werden die wichtigsten Konstrukte der Persönlichkeitspsychologie (wie Intelligenz, kognitive Stile, Ängstlichkeit, Kontrollüberzeugung). Außerdem werden kontroverse Themen (zum Beispiel Anlage-Umwelt-Problematik, Geschlechterdifferenzen, Grundlagen der Verhaltensvarianz) besprochen.

5.3 Seminare Einführung in die persönlichkeitspsychologische Literatur, WPV, 2 SWS, WS und SS

Es werden ausgewählte Teilbereiche der Persönlichkeitspsychologie anhand neuerer empirischer Arbeiten behandelt.

5.4 Praktikum Methoden der Persönlichkeitsforschung, PLV, 6 SWS, WS und SS

Inhalte des Praktikums sind ausgewählte Probleme der experimentellen Persönlichkeitspsychologie. Allgemeine theoretische und methodische Grundlagen werden zunächst im Plenum erarbeitet. Anschließend werden die erworbenen Kenntnisse im Rahmen der Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenen Untersuchung angewendet. Diese Untersuchung wird in Kleingruppen unter Anleitung von Mitarbeitern und Tutoren durchgeführt. In einem Exposé wird die Versuchsplanung dargelegt (Theorie, Abteilung der Hypothesen, Versuchsaufbau), im abschließenden Forschungsbericht wird die gesamte Untersuchung dokumentiert. Kriterien für die Vergabe des Scheines sind die regelmäßige Teilnahme in allen Phasen des Praktikums, Mitarbeit an Exposé und Praktikumsbericht (individueller Anteil ist kenntlich zu machen), Besprechung des Berichts und erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zu den Inhalten/theoretischen Grundlagen.

Aus 5.3 und 5.4 ist je ein Schein zu erwerben.

(6) Sozialpsychologie

6.1 Vorlesung Sozialpsychologie I, GLV, 2 SWS, WS

Inhalte sind sozialpsychologische Theorien kognitiver Strukturierung der Umwelt, zum Beispiel Theorien zur Akzentuierung, Attribution, Eindrucksbildung und Einstellung.

6.2 Vorlesung Sozialpsychologie II, GLV, 2 SWS, SS

Inhalte sind Kommunikations-, Interaktions- und Gruppentheorien, zum Beispiel Theorien zur Massenkommunikation, interpersonellen Attraktivität, zum Hilfeverhalten und zur sozialen Identität.

6.3 Seminare über ausgewählte Teilbereiche der Sozialpsychologie, WPV, 2 SWS, WS und SS

Darstellung und Diskussion ausgewählter Themen mit dem Ziel des Verstehens der Forschungsfragen, Methoden und Anwendungen der Sozialpsychologie.

Es ist ein Schein zu erwerben.

(7) Biologische Wissenschaften

7.1 Vorlesungen Physiologie I und II, GLV, je 2 SWS, WS bzw. SS

7.2 Vorlesung Biologie für Psychologen,

- (8) Zusätzlich zu dem Lehrangebot der einzelnen Studienfächer werden allgemeine Überblicks- und berufskundliche Lehrveranstaltungen angeboten. Solche Veranstaltungen sind in einem Mindestumfang von 4 SWS zu besuchen.

§ 14  
Diplomvorprüfung

Der 1. Studienabschnitt wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Fächern Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie (nach dem 4. Semester), Biologie und Physiologie (wahlweise nach dem 2. oder 4. Semester); für das Fach Methodenlehre wird der Mittelwert der Abschlussnoten aus Statistik I und II in das Vorprüfungszeugnis übernommen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

**III. Zweiter Studienabschnitt**

§ 15  
Studienfächer

(1) Studienfächer des 2. Studienabschnitts und Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

1. Psychologische Diagnostik
2. Evaluation und Forschungsmethodik
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (ABO)
4. Klinische Psychologie
5. Pädagogische Psychologie
6. Forschungsvertiefungsfach aus den Gebieten Psychophysiologie, Entwicklungspsychologie oder Persönlichkeitsforschung
7. Allgemeine Psychopathologie (nichtpsychologisches Pflichtfach)  
Weiter nichtpsychologische Fächer können nach Maßgabe des Lehrangebots gewählt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt bekannt, für welche Fächer ein solches Zusatzangebot besteht.

(2) In den Fächern ABO, Klinische und Pädagogische Psychologie gliedert sich das Lehrangebot in Basis- und Schwerpunktveranstaltungen. Im Basisstudium werden die grundlegenden Kenntnisse vermittelt, die von jedem Diplom-Psychologen unabhängig von seinem Interessen- und Tätigkeitsbereich erwartet werden. Das Schwerpunktstudium vertieft diese Kenntnisse und führt in ihre Anwendung und für das jeweilige Fachgebiet spezifische Fertigkeiten ein. Es ist für 2 der 3 Fächer verbindlich. Bei entsprechendem Lehrangebot kann der Student wählen, in welchen beiden Fächern er Basis- und Schwerpunkt-, in welchem nur das Basisangebot studieren will. Die Vorlesungen sind stets Bestandteil des Basisangebots; welche weiteren Veranstaltungen zum Basis- und welche zum Schwerpunktangebot gehören, wird in § 16 für die einzelnen Fächer angegeben. Das Forschungsvertiefungsfach bietet die Möglichkeit, Themen aus dem Fächerkatalog des 1. Studienabschnitts vertieft und forschungsorientiert weiterzuführen. Es vermittelt den Studierenden Einblick in die Forschungstätigkeit des Instituts in diesen Gebieten.

§ 16  
Lehrangebot in den Studienfächern

- (1) Psychologische Diagnostik

1.1 Vorlesung Psychologische Diagnostik, GLV, 2 SWS, WS

Überblick über Grundlagen, Zielsetzung und Entwicklung der Psychologischen Diagnostik, den Prozess der diagnostischen Urteilsbildung, die Beschaffung diagnostischer Information und Anwendungsfelder der Diagnostik.

1.2 Seminare über ausgewählte Teilgebiete der Psychologischen Diagnostik, WPV, 2 SWS, WS und SS

Es werden diagnostische Verfahren zu verschiedenen Teilbereichen beziehungsweise Anwendungsfeldern der Diagnostik behandelt. Grundkurse zur Fähigkeits- und Leistungsdiagnostik und zur Persönlichkeits- und Interessensdiagnostik werden ergänzt durch spezielle Seminare, z.B. zur Psychologischen Diagnostik im Gesundheitswesen, zur Forensischen Diagnostik, zur Arbeits- und organisations-psychologischen Diagnostik und zur Verhaltensbeobachtung. Seminare zur Psychologischen Diagnostik sollen in einem Gesamtumfang von 8 SWS besucht werden.

1.3 Diagnostisches Praktikum, PLV, 4 SWS, WS und SS

Die Integration der aus den verschiedenen diagnostischen Verfahren zu gewinnenden Erkenntnisse und ihre Darstellung in Form eines psychologischen Gutachtens wird erarbeitet, Voraussetzung für die Teilnahme sind Kenntnisse aus der Vorlesung 1.1 und 1.2 und der Nachweis der Teilnahme an mindestens 2 Seminaren aus 1.2. Zu den Bedingungen für den Erwerb des Pflichtenheftes gehört die Erstellung von zwei psychologischen Gutachten.

(2) Evaluation und Forschungsmethodik

2.1 Seminar Testtheorie, PLV, 4 SWS, WS

Es werden die theoretischen Grundlagen der Testkonstruktion und ihre Anwendung auf konkrete Fragestellungen behandelt. Zu den Bedingungen für den Erwerb des Scheines gehören die Konstruktion eines Tests und seine testtheoretische Analyse, sowie das Bestehen einer Klausurprüfung. Im übrigen gilt § 10 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 der Prüfungsordnung.

2.2 Seminare zu Prinzipien der Evaluation und Forschungsmethodik, WPV, 2 SWS, WS und SS

Es werden Methoden der Planung und Auswertung psychologischer Untersuchungen mit komplexen Fragestellungen behandelt, insbesondere Verfahren der multivariaten Datenanalyse beziehungsweise Prinzipien und grundlegende Konzepte der Evaluation empirischer Ergebnisse.

Aus 2.2 sollen 2 Seminare (4 SWS) besucht werden.

Die Seminare werden mit Unterstützung durch Tutoren durchgeführt.

(3) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie (ABO)

3.1 Vorlesung Einführung in die Arbeitspsychologie, GLV, 2 SWS, WS

Überblick über die Bereiche der Analyse und Bewertung von Arbeit und Arbeitsbedingungen, der psychophysiologischen Beanspruchung, der kognitiven Aspekte der Arbeitsgestaltung sowie der Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit.

3.2 Vorlesung Einführung in die Organisationspsychologie, GLV, 2 SWS, WS

Behandelt werden unter anderem die Themenbereiche Information, Kommunikation, Führung, Konflikt- und Stressbewältigung in Organisationen, berufliche Sozialisation und organisationspsychologische Diagnostik.

3.3 Seminare zu den Grundlagen der ABO, WPV, 2 SWS, WS und SS

Basisstudium: je 1 Seminar aus den Themengebieten 3.1 und 3.2

3.4 Seminare zu ausgewählten Teilbereichen der ABO, WPV, 2 SWS, WS und SS

Schwerpunktstudium: 3 Seminare aus 3.4, davon mindestens je 1 aus den Themengebieten

### 3.1 und 3.2

In den Seminaren des Schwerpunktangebots werden spezielle Fragestellungen mit besonderer Berücksichtigung anwendungsorientierter Aspekte bearbeitet. Dabei sollen auch Seminare zu Gebieten wie Marktpsychologie, Unfallforschung unter anderem angeboten werden. Eine Zusammenarbeit mit Praktikern wird angestrebt (zum Beispiel im Rahmen von Lehraufträgen).

Aus 3.3 und 3.4 sind 1 - 2 Leistungsnachweise zu erwerben. (s. Abs. 8).

#### (4) Klinische Psychologie

##### 4.1 Vorlesung                    Klinische Psychologie I, GLV, 2 SWS, WS

Grundlagen und Modelle der Klinischen Psychologie.

##### 4.2 Vorlesung                    Klinische Psychologie II, GLV, 2 SWS, SS

Überblick über Theorie und Anwendung spezieller psychotherapeutischer Verfahren.

##### 4.3 Seminare                    zur Klinischen Psychologie, WPV, 2 SWS, WS und SS

Es werden die Grundlagen der Intervention und die Ätiologie, Klassifikation und Behandlung psychischer Störungen erarbeitet. Nach Möglichkeit werden darüber hinaus auch Seminare zu spezielleren Themen (zum Beispiel Modell psychosozialer Versorgung, Verhaltensmedizin, spezielle Störungen, spezielle psychotherapeutische Richtungen und Verfahren) angeboten.

##### 4.4 Praktika                    zur Klinischen Psychologie, PLV beziehungsweise WPV, 4 SWS, WS und SS

In den Praktika werden Grundlagen klinisch-psychologischer Diagnostik, Intervention und Evaluation vertieft sowie Kenntnisse und Fertigkeiten ausgewählter Interventionsmethoden im Rahmen von Behandlung, Prävention und Rehabilitation psychischer Störungen vermittelt. Anhand von geeignetem Material können auch Fälle aus der klinisch-psychologischen Praxis bearbeitet werden.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit in den Praktika sind die in 4.1 und 4.2 und den Seminaren vermittelten Kenntnisse. Die Teilnahme an mindestens 1 Seminar (4.3) ist nachzuweisen.

Basisstudium: 1 Seminar und 1 Praktikum.

Schwerpunktstudium: je 1 weiteres Seminar und Praktikum.

Es ist 1 Schein aus 4.4 zu erwerben; 1 weiterer Schein kann aus 4.3 oder 4.4 erworben werden. (s. Abs. 8).

#### (5) Pädagogische Psychologie

##### 5.1 Vorlesung                    Pädagogische Psychologie, GVL, 2 SWS, WS

Überblick über theoretische Grundlagen und verschiedene Anwendungsfelder der pädagogischen Psychologie.

##### 5.2 Seminare                    zu ausgewählten Teilbereichen der Pädagogischen Psychologie, WPV, 2 SWS, WS und SS

Ausgewählte Fragestellungen aus der pädagogischen Psychologie werden vertiefend behandelt, z.B. kognitive und emotionale Voraussetzungen von Erziehung, Bildung sowie Aus- und Weiterbildung, Lehrer- und Schülerbelastungen, Familienstruktur, kultureller und familiärer Kontext, Intervention und Beratungsarbeit.

Basisstudium: 3 Seminare

Schwerpunktstudium: weitere 3 Seminare

Ein Schwerpunktangebot kann für das Fach Pädagogische Psychologie zur Zeit aus Kapazitätsgründen nicht bereitgestellt werden. Regelmäßige und aktive Teilnahme ist in allen Seminaren Voraussetzung. Es sind 1-2 benotete Leistungsnachweise zu erbringen (s. Abs. 8).

(6) Forschungsvertiefungsfach

6.1 Seminare zur Forschungsvertiefung aus den Gebieten Psychophysiologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitsforschung, WPV, 2 SWS, WS und SS

In den Seminaren werden u.a. folgende Themen behandelt: Psychophysiologie: Konzepte, Methoden und Anwendungsfelder; Psychoneuroimmunologie, Neuropsychologie und Pharmapsychologie. Entwicklungspsychologie: Die Themen beziehen sich auf laufende Forschungsarbeiten der Entwicklungspsychologie. Persönlichkeitspsychologie: Probleme, Perspektiven und Methoden der Persönlichkeitsforschung; Grundlagen und spezielle Forschungsgebiete der Gesundheitspsychologie. Voraussetzung für die Teilnahme ist eine persönliche Anmeldung. Die Fachvertreter können festlegen, welches Seminar für alle Studierenden verbindlich ist. Aus jedem der 3 Fachgebiete ist je 1 Seminar zu besuchen, zusätzlich aus dem für die Prüfung gewählten Gebiet 2 weitere Seminare oder Kolloquia (6.2). (Gesamtumfang 10 SWS)

6.2 Kolloquia über laufende Forschungsarbeiten aus den o. g. Gebieten, WPV, 2 SWS, WS und SS

Wird ein Kolloquium 14-täglich angeboten, so ist es über 2 Semester zu besuchen. Im übrigen wird der Besuch der Kolloquia über laufende Forschungsarbeiten aus anderen Gebieten als den unter 6.1 genannten dringend empfohlen (zum Beispiel der Klinischen Psychologie, der Psychodiagnostik und der Psychologischen Methodenlehre).

(7) Allgemeine Psychopathologie

Das Lehrangebot besteht mindestens aus einer Vorlesung zur Psychopathologie (GLV, 2 SWS, WS). Es wird nach Möglichkeit um Seminare und Praktika oder Exkursionen (Besuch von Einrichtungen der psychiatrischen Krankenversorgung ergänzt) (EVV).

(7a) Zu den Fächern gemäß Absatz 1, 3, 4 und 5 werden zusätzlich Lehrveranstaltungen mit berufsfeldorientierendem Schwerpunkt angeboten. Solche Veranstaltungen sollen im Umfang von 2 SWS besucht werden.

(8) Anmerkung zur Zahl der in den Fächern gemäß Abs. 3, 4 und 5 zu erwerbenden Scheine: Gemäß Anlage zur Prüfungsordnung müssen vorgelegt werden: 1 Schein über ein Praktikum in Klinischer Psychologie, je 1 Seminarschein in ABO und Pädagogischer Psychologie, dazu 2 weitere Scheine aus zwei verschiedenen der drei Fächer (zusammen 5 Scheine).

## § 17 Berufspraktische Tätigkeit

(1) Nach bestandener Diplomvorprüfung ist eine berufspraktische Tätigkeit im Gesamtumfang von mindestens 18 Wochen vorgesehen. Der Studierende arbeitet in dieser Zeit unter Anleitung von Diplom-Psychologen als Praktikant in Einrichtungen wie Beratungsstellen, Kliniken, Heimen, Psychologischen Diensten bei Arbeits-, Schul- oder sonstigen Ämtern, bei technischen Überwachungsvereinen, in Unternehmen, Verbänden, Forschungseinrichtungen etc.

(2) Diese Tätigkeit soll Einblicke in die Berufspraxis in verschiedenen Arbeitsfeldern und in deren jeweilige institutionelle Rahmenbedingungen bieten.

(3) Die Praktika sollen deshalb in Einrichtungen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen abgeleistet werden, und zwar entweder an drei Stellen je 6 Wochen oder an zwei Stellen je 10

Wochen. Ist in einer der Praktikumsstelle das Kennenlernen unterschiedlicher Arbeitsgebiete unter Anleitung von mehreren Diplom-Psychologen möglich, so kann die gesamte Praktikumszeit, in diesem Fall 6 Monate, auch an einer solchen Stelle absolviert werden.

(4) Im Rahmen der Möglichkeiten wird eine Beratung bei der Wahl der Praktikumsstellen sowie Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch der Praktikanten angeboten.

(5) Bestehen Zweifel an der Eignung einer Praktikumsstelle oder an der Zulässigkeit einer bestimmten Kombination von Praktika, so wird dringend empfohlen, vor Antritt der Praktika den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu konsultieren.

(6) Praktische Tätigkeiten, die vor der Diplomvorprüfung oder ohne Betreuung durch einen Diplom-Psychologen ausgeübt wurden, sind keine Praktika im Sinne der Prüfungsordnung.

## § 18 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Sie soll auf eigenen empirischen Untersuchungen des Kandidaten aufbauen. Ein Thema kann nach dem 6. Fachsemester von jedem Fachvertreter (Prüfer) ausgegeben und betreut werden. Es wird empfohlen, sich frühzeitig über die von den verschiedenen Abteilungen angebotenen Arbeitsthemen zu informieren und ggf. eigene Themenvorstellungen mit den im entsprechenden Fachgebiet tätigen Wissenschaftlern zu besprechen. Dies sollte spätestens im 3. Fachsemester nach der Vorprüfung geschehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

## § 19 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) kann 4 Semester nach bestandener Vorprüfung abgelegt werden. Bestandteile der Diplomprüfung sind die Diplomarbeit, eine schriftliche Prüfung (Klausur) aus dem Bereich der Diagnostik und mündliche Prüfungen in den Fächern Psychologische Diagnostik, Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie, Forschungsvertiefungsfach und Allgemeine Psychopathologie sowie ggf. in nichtpsychologischen Zusatzfächern; für das Fach Evaluation und Forschungsmethodik wird die Note des Leistungsscheins Testtheorie in das Prüfungszeugnis übernommen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Abs. 2 der Studienplan für das Studium der Psychologie mit dem Diplom als Studienabschluss an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Februar 1977 (Amtsbl. S. 27) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die die Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Psychologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Dezember 1955 (Amtsbl. S. 267) in der Fassung der Änderung vom 28. Juli 1976 (StAnz. S. 644, ber. StAnz. 1977 S. 89) ablegen, gilt der Studienplan vom 15. Februar 1977 fort.

Mainz, den 19. April 1989

Der Dekan des Fachbereichs 12  
- Sozialwissenschaften -  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Prof. Dr. W. D. Fröhlich

**Anhang zu § 7 Abs. 4**

**Tabellarische Übersicht über den Studienaufbau**

| Semester | Fach / Inhalt                   | Form    | Schein | SWS |
|----------|---------------------------------|---------|--------|-----|
| 1.       | Forschungsstatistik I           | V, Ü, P | Prüfg. | 6   |
|          | Allgemeine Psychologie I        | V       | 1      | 4   |
|          | Allgemeine Psychologie I        | S       |        | 2   |
|          | Entwicklungspsychologie I       | V       |        | 2   |
|          | Persönlichkeitspsychologie I    | V       |        | 2   |
|          | Physiologie I                   | V       |        | 2   |
| 2.       | Forschungsstatistik II          | V, Ü, P | Prüfg. | 6   |
|          | Allgemeine Psychologie II       | V       | 1      | 4   |
|          | Allgemeine Psychologie II       | S       |        | 2   |
|          | Entwicklungspsychologie II      | V       |        | 2   |
|          | Persönlichkeitspsychologie II   | V       |        | 2   |
|          | Physiologie II                  | V       |        | 2   |
|          | Biologie                        | V       |        | 2   |
| 1. o. 2. | Persönlichkeitspsychologie      | S       | 1      | 2   |
| 3.       | Experimentalpsych. Prakt. I     | P       | 0,5    | 6   |
|          | Entwicklungspsych.              | S       | 1      | 2   |
|          | Sozialpsychologie I             | V       |        | 2   |
| 4.       | Experimentalpsych. Prakt. II    | P       | 0,5    | 6   |
|          | Methoden der Entwicklungspsych. | P       | 1      | 6   |
|          | Sozialpsychologie II            | V       |        | 2   |
| 3. o. 4. | Methoden der Persönlichkeitsf.  | P       | 1      | 6   |
|          | Sozialpsychologie               | S       | 1      | 2   |

|         |                                  |   |   |    |
|---------|----------------------------------|---|---|----|
| 1. - 4. | Überblicksveranst. / Berufskunde | S |   | 4  |
| Summe   | 1. Studienabschnitt              |   | 8 | 76 |

|    |                                 |     |                 |   |
|----|---------------------------------|-----|-----------------|---|
| 5. | Diagnostik                      | V   | Prüfg.          | 2 |
|    | Eval. u. FoMeth./Testtheorie    | S   |                 | 4 |
|    | Evaluation u. Forschungs.meth.  | S   |                 | 2 |
|    | A B O I                         | V   |                 | 2 |
|    | A B O, Basis                    | S   |                 | 2 |
|    | Klinische Psychologie I         | V   |                 | 2 |
|    | Klinische Psych., Basis         | S   |                 | 2 |
|    | Pädagogische Psychologie I      | V   |                 | 2 |
| 6. | Diagnostik                      | S   | 1<br>(I)<br>1   | 2 |
|    | Diagnostik                      | S   |                 | 2 |
|    | Evaluation u. Forschungs.meth.  | S   |                 | 2 |
|    | A B O II                        | V   |                 | 2 |
|    | A B O, Basis                    | S   |                 | 2 |
|    | Klinische Psychologie II        | V   |                 | 2 |
|    | Klinische Psychologie, Schwerp. | S   |                 | 2 |
|    | Pädagogische Psychologie        | S   |                 | 2 |
|    | Forschungsvertiefung            | S/K |                 | 2 |
| 7. | Diagnostik                      | S   | (1)<br>1<br>(1) | 2 |
|    | Diagnostik                      | S   |                 | 2 |
|    | A B O, Schwerpunkt              | S   |                 | 2 |
|    | A B O, Schwerpunkt              | S   |                 | 2 |
|    | Klinische Psych., Basis         | P   |                 | 4 |
|    | Pädagogische Psychologie        | S   |                 | 2 |
|    | Forschungsvertiefung            | S/K |                 | 2 |
|    | Forschungsvertiefung            | S/K |                 | 2 |
|    | Psychopathologie                | V   |                 | 2 |



|       |                                 |       |   |    |
|-------|---------------------------------|-------|---|----|
| 8.    | Diagnostisches Praktikum        | P     | 1 | 4  |
|       | A B O, Schwerpunkt              | S     |   | 2  |
|       | Klinische Psychologie, Schwerp. | P     |   | 4  |
|       | Pädagogische Psychologie        | S     |   | 2  |
|       | Forschungsvertiefung            | S/K   |   | 2  |
|       | Forschungsvertiefung            | S/K   |   | 2  |
|       | Berufsfeldorientierung          | V/S/K |   | 2  |
| Summe | 2. Studienabschnitt             |       | 6 | 74 |

Erläuterung: Von den drei mit (1) gekennzeichneten Scheinen sind zwei nach Wahl zu erwerben (aus zwei verschiedenen der drei Fächer). Dieser Vorschlag zur Verteilung der Studienleistungen auf die Fachsemester kann nach Maßgabe des Lehrangebotes und individuell abgewandelt werden; i. b. hinsichtlich der Reihenfolge von Wahlpflichtlehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt. Dabei sind jedoch die für einzelne Veranstaltungen bestehenden Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.